

Beschlussvorlage

Betreff:

Änderung des Flächennutzungsplanes der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Mosbach-Elztal-Neckarzimmern-Obrigheim im Bereich der Gemeinde Elztal

**Änderung Nr. 2.16: Gebiet „Solarpark Steinbruch Dallau“
auf Gemarkung Dallau
- Aufstellungsbeschluss**

Beratungsfolge:

Gremium:	am:	Behandlung:
Technischer Ausschuss	25.09.2024	nicht öffentlich
Gemeinderat	16.10.2024	öffentlich

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat empfiehlt dem Gemeinsamen Ausschuss, den Aufstellungsbeschluss zur FNP-Änderung Nr. 2.16 des Flächennutzungsplanes der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Mosbach-Elztal-Neckarzimmern-Obrigheim, Gebiet „Solarpark Steinbruch Dallau“ auf Gemarkung Dallau (Gemeinde Elztal), für den in der Anlage dargestellten Bereich zu fassen.

Sachverhalt:

Die Erste Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Mosbach-Elztal-Neckarzimmern-Obrigheim ist am 27.01.2001 wirksam geworden. Auf Grund veränderter Rahmenbedingungen hinsichtlich der Wohnbauflächen- und Gewerbeflächenentwicklung hat sich die Notwendigkeit ergeben, den Flächennutzungsplan an verschiedenen Stellen zu ändern. Zahlreiche Flächennutzungsplan-Änderungen sind inzwischen wirksam geworden.

Eine weitere Änderung des Flächennutzungsplanes ist nun in Elztal erforderlich.

In einem Teilbereich des Schotterwerks Dallau ist die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage durch den Betreiber des Schotterwerks vorgesehen. Die Anlage soll auf einem Auffüllungsbereich realisiert werden. Die Gemeinde Elztal führt ein Bebauungsplanverfahren für diesen Bereich durch (Bebauungsplan „Solarpark Steinbruch“).

Im Flächennutzungsplan ist dieser Bereich jedoch bislang als Fläche für den Rohstoffabbau mit der Zweckbestimmung „Schotterwerk“ ausgewiesen.

Der Flächennutzungsplan ist daher im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes zu ändern. Um die angestrebte Nutzung zu ermöglichen, ist im Flächennutzungsplan eine Umwidmung in „Sonderbaufläche“ nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ vorzunehmen. Der Änderungsbereich umfasst rd. 5,3 ha.

Der Gemeinderat sollte dem Gemeinsamen Ausschuss empfehlen, den Aufstellungsbeschluss zu dieser FNP-Änderung zu fassen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Planungskosten sind durch den Vorhabenträger zu übernehmen.

Anlagen:

Abgrenzung des Geltungsbereiches